

Teil 2:

Strafrecht in der Klimakrise

Krisensicheres Strafrecht oder sichere Strafrechtskrise? – Strafrechtliche Rechtsanwendung und Gesetzgebung in Zeiten des Klimawandels

Nina Schrott, München

I. Das Strafrecht und die Klimakrise

Die Klimakrise ist allgegenwärtig und auf den anthropogenen¹ Klimawandel² rückführbare Extremwetterlagen, Überschwemmungen und Ernteausfälle sind inzwischen beinahe an der Tagesordnung. Es überrascht daher nicht, dass sich bereits jetzt mannigfaltige Wechselwirkungen mit Bestimmungen des geltenden Rechts, auch des Strafrechts, ergeben. Ich nenne hier nur einige Schlagwörter: Klima(schutz)strafrecht³ und Ökozid⁴, „Letzte

-
- 1 Plakatativ Comes, KlimR 2023, 361, 361: „menschengemachte[s] Horrorszenario“. Die Anthropogenität des Klimawandels ist deshalb in diesem Kontext von besonderer Relevanz, weil – wie Prittwitz/Tiedeken zutreffend feststellen – erst sie „das Abmildern des Klimawandels durch Menschen (mit oder ohne Strafrecht) nicht von vornherein als Utopie erscheinen lässt und damit überhaupt zu einer durch den Staat beeinflussbaren Aufgabe ausweist“, Prittwitz/Tiedeken, in: Satzger/v. Maltitz (Hrsg.), Klimastrafrecht, 2024, S. 59, 62.
 - 2 Klima bezeichnet den mittleren, umfassend berechneten und durch langjährige Beobachtungsreihen erfassten Zustand der Atmosphäre über einem Gebiet, vgl. Nies, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), BBodSchG, 105. EL 2024, § 17 Rn. 59. Unter dem Begriff des Klimawandels versteht man Änderungen des Klimas, vgl. Kurze, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Bd. 3, 8. Aufl. (2019), Stichwort: Klimawandel.
 - 3 Hierzu unter III.1.a) und b).
 - 4 Vgl. hierzu die am 26.03.2024 vom Rat der Europäischen Union angenommene „Ökozid“-Richtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG, online abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-82-2023-INIT/de/pdf> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024)); siehe auch Satzger/von Maltitz, in: dies. (Hrsg.), Klimastrafrecht, 2024, S. 437..

Generation“ als kriminelle Vereinigung?⁵, „Klimakleber“⁶, Klimanotstand⁷, „Tod durch RWE?“⁸, „Beaching“⁹, Klima-Containern¹⁰ usw.

So wichtig es dabei ist, die Vielgestaltigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen und (straf-)rechtlichen Berührungspunkte zu benennen und diskursiv abzubilden, so sollte man sich dennoch nicht in Einzelheiten und Details verlieren.¹¹ Das große Ganze – Welche Antworten hat das Strafrecht auf die Klimakrise? – darf nicht aus dem Blick geraten. Ich möchte daher in diesem Beitrag versuchen, eine Art strafrechtliche Standortbestimmung vorzunehmen: Wo stehen wir aktuell? Und wo wollen, sollen und können wir hin? Dazu werde ich zunächst kurz den gesetzlichen status quo evaluieren (II.), bevor ich einige allgemeine Bemerkungen zu den Möglichkeiten und Grenzen eines kodifizierten Klima(krisen)strafrechts anbringen möchte (III.1.). Vertieft behandle ich sodann die Frage, inwiefern uns bereits jetzt methodische (Auslegungs-)Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um auf die Herausforderungen der Klimakrise adäquat reagieren zu können (III.2.). Der Beitrag endet mit einem kurzen Fazit (IV.).

5 Ausführlich hierzu Schrott, in: Jiang et al. (Hrsg.), *Verfassung und Strafrecht*, 2025 (im Erscheinen).

6 Zusammenfassend zur Strafbarkeit von Straßenblockaden durch Klimaaktivisten T. Zimmermann/Griesar, JuS 2023, 401 m.w.N.

7 Aus der Rspr. AG Flensburg, JZ 2023, 255 m. Anm. Engländer; OLG Schleswig, NStZ 2023, 740 m. Anm. Engländer.

8 Artikel online abrufbar unter <https://www.kritischeaktionae.de/rwe/tod-durch-rwe-2/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

9 *Beaching* bezeichnet die Entsorgung von Schiffen durch das gezielte Aufgrundlaufenlassen auf einem Strand sowie die dortige Zerlegung des Schiffs („Schiffsrecycling“). Zur Frage der Strafbarkeit des Beachings Saliger, NStZ 2023, 585; Altenburg/Kremer, wistra 2023, 133; zur „Ökozid“-Richtlinie der EU, die auch die Schaffung eines neuen Straftatbestands für diese Art des „Schiffsrecyclings“ vorsieht, siehe Fn. 4.

10 *Containern* bezeichnet das Entwenden von Lebensmitteln aus den Abfallcontainern von Supermärkten, wobei es den Handelnden zumeist darum geht, noch genießbare, aber vom Eigentümer bereits entsorgte Lebensmittel ihrer eigentlichen Bestimmung (Verzehr) zuzuführen und hierdurch zudem ein politisches Zeichen für einen nachhaltigeren Umgang mit diesen Produkten zu setzen, vgl. Werner, in: Weber (Hrsg.), *Rechtswörterbuch*, 32. Ed. (2024), Stichwort: Containern. Stehen klimabezogene Zielsetzungen im Vordergrund, könnte man schlagwortartig von „Klima-Containern“ sprechen.

11 Ähnlich Satzger, EnWZ 2023, 337, 337: „Dabei scheint es, als würde sich der derzeitige Diskurs auf dem Gebiet des Klimaschutzes in Details verlieren und der Blick für das große Ganze [...] in den Hintergrund geraten.“

II. Wo stehst du, Klimakrisenstrafrecht? – Zum gesetzlichen status quo

„Eine Straf- oder Bußgeldvorschrift, die ausdrücklich die Sanktion von Beeinträchtigungen des ‚Klimas‘ erlaubt, existiert im deutschen Recht nicht.“¹² Was *Grube/Lehner* in ihrem Beitrag zum Klimaschutz durch Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht einigermaßen knapp feststellen, ist sicherlich richtig. Gleichwohl lassen sich – wenngleich Normen mit unmittelbar klimaschützendem Charakter, also Delikte, die als mindestens eines von mehreren konkret benannten Schutzgütern das Klima ausweisen, tatsächlich fehlen – auch im Strafrecht aktuell geltender Fassung zumindest Ansätze eines „Klimakrisenstrafrechts“ ausmachen: Damit gemeint sind Vorschriften, die zwar nicht ausdrücklich und direkt, aber doch in einem spezifisch-mittelbaren Sinn auf Klimaschutz ausgerichtet sind, indem sie den Zustand der Atmosphäre, zwar vermittelt über die klassischen Umweltmedien Boden, Wasser und Luft, aber doch dezidiert-zielgerichtet, in Bezug nehmen.¹³ Zu nennen sind hier insbesondere die Normen des Umweltstrafrechts,¹⁴ darunter vor allem die Luftverunreinigung nach § 325 Abs. 1 S. 1 StGB.¹⁵

Daneben lassen sich aber auch eine ganze Reihe von Normen finden, die sich zwar nicht auf klima- bzw. umweltmedienspezifische Tatobjekte beziehen, die jedoch im Einzelfall mit Klimaschutz-Aspekten gleichsam „aufgeladen“ werden können – etwa, weil ein „klimaschutzförderlicher“ Gegenstand, zum Beispiel fremder Baumbestand, zerstört wird (dann §§ 303 ff. StGB) oder man über die „klimafreundliche“ Herstellung eines Produkts täuscht (dann gegebenenfalls § 263 StGB, sog. „Greenwashing“¹⁶). Man könnte diese Normen daher als unspezifisch-mittelbar bzw. potentiell

12 *Grube/Lehner*, KlimaRZ 2023, 46, 47.

13 Vgl. zu dieser – zum Teil jedoch anders gelagerten – Klassifizierung hinsichtlich nachhaltigkeitschützender Normen *Schrott*, in: Bertling et al. (Hrsg.), Nachhaltigkeit im Wandel, 2024, S. 207, 208 ff.; 212 f.

14 D.h. die §§ 324 ff. StGB inkl. der weiteren Straftatbestände in den verschiedenen Umweltfachgesetzen. Als außerstrafrechtliche mittelbar klimaschützende Normen wären z.B. der Bußgeldtatbestand nach § 24 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die Corporate-Social-Responsibility-Richtlinie (CSRD) sowie die §§ 331 ff. HGB zu nennen; zum Ganzen *Grube/Lehner* (Fn. 12), 47 ff.

15 Vgl. MüKoStGB/Alt, 4. Aufl. (2022), § 325 Rn. 1; ebenso *Grube/Lehner* (Fn. 12), 47.

16 Zum *Greenwashing* im produkt- und unternehmensbezogenen Bereich ausführlich *Schrott/Mayer*, GA 2023, 615 ff. (Teil 1) und 675 ff. (Teil 2) m.w.N.; im wettbewerbs- und finanzmarktrechtlichen Zusammenhang siehe u.a. *Mosbacher*, NJW 2023, 14; *Kasiske*, WM 2023, 53; *Falke*, ZUR 2022, 207; *Lamy/Ludwig*, KlimR 5/2022, 142; zum Lauterkeitsrecht *Grupe*, GRUR-Prax 2023, 324.

klimaschützend bezeichnen.¹⁷ Klimafolgeschäden wie etwa Hitzetote oder Überschwemmungsoffer werden wiederum – zumindest grundsätzlich – über das klassische Instrumentarium des StGB, insbesondere Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, adressiert.¹⁸

Damit lässt sich die Situation eines „Klimakrisenstrafrechts“ de lege lata wie folgt zusammenfassen: Strafnormen, die ausdrücklich den Schutz des Rechtsguts „Klima“ zum Gegenstand haben, existieren im deutschen Strafrecht bisher nicht. Dagegen finden sich einige spezifisch-mittelbare sowie etliche potentiell klimaschützende Vorschriften. Klimafolgeschäden wiederum können zumindest dem Grunde nach mittels des klassischen StGB-Repertoires erfasst werden.

III. Klimakrisenstrafrecht: quo vadis? – Oder: Wo willst, darfst und sollst du hin?

„Mehr Klimaschutz durch Strafrecht“ könnte sich einerseits über gesetzgeberische Pfade, andererseits im Wege entsprechender Rechtsanwendung erreichen lassen.¹⁹

17 Vgl. hierzu bereits Schrott (Fn. 13), 212 f. m.w.N.

18 Freilich an dieser Stelle (noch) ungeachtet der Schwierigkeiten, die sich in diesem Zusammenhang insbesondere hinsichtlich Kausalität und objektiver Zurechnung sowie deren Nachweisbarkeit ergeben können.

19 Ausgeklammert bleibt damit die vorgelagerte, durchaus nicht leicht zu beantwortende Frage, ob sich das Strafrecht hier überhaupt als Mittel der Wahl darstellt, mithin zur Verhaltenssteuerung grundsätzlich geeignet ist. Insgesamt kritisch in diesem Zusammenhang Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1991, S. 242 ff.; ders., StV 1991, 435, 441; zum „symbolischen Strafrecht“ Hassemer, NStZ 1989, 553, 555 f.; spezifisch im „Klimakontext“ Mitsch, Klimaschutz durch Strafrecht? Sollte Verschwendung von Lebensmitteln strafbar sein?, Vortrag auf der Tagung „Klimaschutz durch Strafrecht“ am 28.05.2021, S. 8 f., Manuskript online abrufbar unter https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/ls-mitsch/Vorträge/1622722597_Lebensmittelverschwendung.pdf (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024), der davon ausgeht, „dass das Strafrecht jedenfalls gegenwärtig ein untaugliches Mittel zum Klimaschutz ist“. „Dysfunktionale Effekte“ eines Klima(schutz)strafrechts befürchten auch Burchard/Schmidt, in: Satzger/v. Maltitz (Hrsg.), Klimastrafrecht, 2024, S. 83, 83. Prittwitz/Tiedeken (Fn. 1), 81, betonen wiederum die (notwendige) Verwaltungsakzessorietät eines die Klimapolitik flankierenden Klimastrafrechts, wollen diesen Aspekt aber nicht mit einem eigenen Beitrag des Strafrechts zum Klimaschutz verwechselt wissen. Zuversichtlicher mit Blick auf die Rolle des Strafrechts in der Klimakrise dagegen Frisch, GA 2015, 427, 432; ders., in: Satzger/v. Maltitz (Hrsg.), Klimastrafrecht, 2024, S. 23 ff.; Stratenwerth, ZStW 105 (1993), 679; Satzger/v. Maltitz, ZStW 133 (2021), 1; ausführlich zur Rolle

Zunächst zu den gesetzgeberischen Möglichkeiten *de lege ferenda*:

1. Gesetzgebung

a) Anknüpfungspunkte

Die hier in Betracht kommenden Anknüpfungspunkte fallen naturgemäß vielgestaltig aus: Zunächst ließen sich schlichtweg neue Delikte schaffen, die konkret klimaschädliche Verhaltensweisen pönalisieren.²⁰ Dies ist der Ansatz des sog. Klimastrafrechts.²¹ Ebenfalls möglich wäre es, bestehende Normen tatbestandlich zu erweitern, etwa im Bereich des Umweltstrafrechts, oder aber „umgekehrt“ klimafreundliches, jedoch dem Tatbestand einer Deliktsnorm unterfallendes Handeln, zu entkriminalisieren, d.h. entweder die in Rede stehenden Delikte gänzlich abzuschaffen, als Ordnungswidrigkeiten auszugestalten oder aber tatbestandlich einzuschränken. Diskutiert wird Letzteres beispielsweise hinsichtlich des (auch) aus klimaaktivistischen Gründen durchgeführten Containerns – mithin des Herausholens von weggeworfenen, aber noch genießbaren Lebensmitteln zum Eigenverbrauch.²²

Schließlich könnten auch gänzlich neue Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Strafausschließungsgründe geschaffen bzw. neue Möglichkeiten auf der Ebene der Strafzumessung²³ oder-verfolgung etabliert werden, die eine hinreichende Berücksichtigung Klimaschutzbezogener Belange gewährleisten.

von Verbots- und Sanktionsnormen im Klimaschutz der 2024 von *Satzger* und *v. Maltitz* herausgegebene Sammelband „Klimastrafrecht. Die Rolle von Verbots- und Sanktionsnormen im Klimaschutz“; überblicksartig hierzu auch *Schrott* (Fn. 13), 218 ff.

20 So sieht beispielsweise eine neue EU-Richtlinie vor, u.a. den illegalen Holzhandel sowie das sog. *beaching* (vgl. hierzu bereits Fn. 9) zu sanktionieren; siehe dazu bereits Fn. 4.

21 Grundlegend *Satzger/v. Maltitz* (Fn. 19), 1.

22 So z.B. *Bülte*, in: Engelhart et al. (Hrsg.), FS Sieber, 2. Aufl. (2022), S. 183, 193 f., der in diesen Fällen für eine teleologische Reduktion der Zueignungsabsicht eintritt. Ausführlich zum Containern unter III.2.c)bb); zum Begriff siehe bereits Fn. 10.

23 Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Strafzumessung bei Klimaaktivismus *Michael/Dersakissian*, NJW 2024, 194.

b) Möglichkeiten, Grenzen und Gefahren

Da eine spezifische „Gefahrenanalyse“ eines Klimastrafrechts jedenfalls den hiesigen Umfang sprengen würde, beschränke ich mich an dieser Stelle auf einige allgemeine Bemerkungen, was es in diesem Zusammenhang zu beachten gilt und wo gegebenenfalls Probleme liegen könnten:

Besonderes Augenmerk ist bei der Schaffung eines kodifizierten Klimastrafrechts zunächst darauf zu legen, dass insbesondere die klassischen dogmatischen Kategorien der Erfolgszurechnung und individuellen Verantwortlichkeit nicht außer Acht gelassen werden. Bei der Deliktgestaltung ist daher vor allem sicherzustellen, dass sich (Gefährdungs-)Erfolge zumindest irgendwie auf das Handeln Einzelner rückführen lassen – auch und vor allem im Rahmen etwaiger Kumulationsdelikte.²⁴ Zugleich sind die Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes zu wahren, d.h. Universalformulierungen zur Sanktionierung allgemein „klimaschädlicher Verhaltensweisen“ genügen grundsätzlich nicht.²⁵ Elemente plutokratischen Klimastrafrechts, etwa über kostspielige Kompensationsmaßnahmen als Tatbestandsausschluss- oder Strafaufhebungsgrund, gilt es möglichst zu vermeiden.²⁶

Sollen (noch) sozialadäquate oder gar -nützliche treibhausgasemittierenden Verhaltensweisen (zum Beispiel: Fliegen, produzierendes Gewerbe) unter Strafe gestellt werden, müssen sich die dahingehenden Überlegungen mit Fragen der Normakzeptanz und -geltung – Stichwort: Zwang statt Norminternalisierung, weil das Handeln überwiegend als nicht strafwürdig bewertet und massenhaft praktiziert wird – auseinandersetzen.²⁷ Auch die Einwände eines materiellen, an den schützenswerten Belangen betroffener

24 Dazu bereits *Satzger/v. Maltitz* (Fn. 19), 8 ff.; *Schrott* (Fn. 13), 222 m.w.N.; zur Legitimität von Kumulationsdelikten *Krell*, in: *Satzger/v. Maltitz* (Hrsg.), *Klimastrafrecht*, 2024, S. 139.

25 Zum Vorwurf mangelnder Bestimmtheit (hier hinsichtlich des Ökozid-Tatbestands in der von der „Stop Ecocide“-Initiative vorgeschlagenen Fassung) siehe auch *Wagner*, *ZfStW* 7–8/2022, 477, 483; ähnlich *Kersting*, *Völkerrechtsblog* v. 08.07.2021, online abrufbar unter <https://voelkerrechtsblog.org/on-symbolism-and-beyond/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024).

26 Zum Klima(schutz)strafrecht als „Entlastung und Abschirmung der ‚Reichen und Mächtigen““ *Burchard/Schmidt* (Fn. 19), 101 ff.

27 Zu diesem Aspekt *Mitsch* (Fn. 19), 8 f.; ähnlich *Schrott* (Fn. 13), 221 f.; ausführlich zur Bedeutung der Akzeptanz („acceptatio legis“) für das Recht und seine Geltung *Rüthers et al.*, *Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre*, 12. Aufl. (2022), § 8 Rn. 341 m.w.N.

Individualpersonen ausgerichteten Unrechtsbegriffs sind vor dem Hintergrund zu hören, dass die Tatfolgen aktuell (noch) vor allem künftige Generationen betreffen.²⁸

Damit gilt es im Ergebnis sowohl rechtsdogmatische wie auch straftheoretische und kriminalpolitische Klippen zu umschiffen! Ohnehin werden es allein „neue Normen“ kaum richten können, erfordert ein umfassender strafrechtlicher Klimaschutz doch stets im Sinne einer „Systemrückkoppelung“ auch eine Einbeziehung des bereits Bestehenden. Schauen wir daher nun auf das, was schon da ist, und wenden uns dem – neben der Rechtschaffung – zweiten Hebel eines Klimakrisenstrafrechts zu: der Rechtsanwendung.

2. Rechtsanwendung

a) Verfassungskonforme Auslegung (i.w.S.) als methodischer Ausweg aus der strafrechtlichen Klimakrise?

Die Rechtsanwendung als methodologischer Oberbegriff²⁹ steht bisher – meines Erachtens zu Unrecht – allzu sehr im Schatten ihres Pendants, der Rechtsschaffung durch Klimastrafrecht.³⁰ Besonders ergiebig erscheint mir hier u.a. mit Blick auf Art. 20a GG die Auslegung, genauer: die verfassungskonforme Norminterpretation – verstanden in einem weiten Sinn, d.h. als (auch) aktive, positive Auslegungstätigkeit, als Form der Inhaltsbestimmung, und nicht bloß als Ausfilterung verfassungssinkonformer Interpretationsvarianten.³¹

28 Ausführlich hierzu *Hirsch*, in: Satzger/v. Maltitz (Hrsg.), *Klimastrafrecht*, 2024, S. III ff.

29 Der weite, methodenoffene Begriff der Rechtsanwendung ist als Oberbegriff für verschiedene Tätigkeiten zu verstehen. Als ihr „Normalfall“ gilt die Gesetzesauslegung, d.h. die Anwendung von Normtexten auf relevante Sachverhalte. Insbesondere erfasst sind damit die Auslegung von Rechtsnormen, die Rechtsfortbildung als grundsätzlich schöpferische Tätigkeit sowie die Technik der Subsumtion. Zum Ganzen *Rüthers et al.* (Fn. 27), § 22 Rn. 697.

30 In diese Richtung auch *Brück*, in: Bertling et al. (Hrsg.), *Nachhaltigkeit im Wandel*, 2024, S. 59, 60.

31 Ausführlich zu diesem (weiten) Verständnis der verfassungskonformen Auslegung *Schrott* (Fn. 5). Ähnlich *Reimer*, *Juristische Methodenlehre*, 2. Aufl. (2020), Rn; 632; *Schönke/Schröder/Hecker*, 30. Aufl. (2019), Vor § 1 Rn. 33; NK-StGB/Kargl, 6. Aufl. (2023), § 1 Rn. 110; kritisch zur verfassungskonformen Auslegung als Inhaltsbestimmung von Gesetzen *Lembke*, *Einheit aus Erkenntnis?*, 2009, S. 222 ff. Die Abgrenzung

Da grundsätzlich jede im Rang unterhalb der Verfassung stehende Rechtsnorm verfassungskonform ausgelegt werden kann,³² ergeben sich – zumindest *prima facie* – sowohl hinsichtlich bestehender Tatbestände wie auch in Bezug auf die im Allgemeinen Teil des StGB geregelten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe vielfältige Anknüpfungspunkte für eine am Erhalt unserer „natürlichen Lebensgrundlagen“ (vgl. Art. 20a GG) orientierte Auslegung – und damit zugleich für den Klimaschutz, gehört doch „insbesondere auch das Weltklima zum Schutzgut des Art. 20a [GG]“³³.

b) Art. 20a GG als „Wunderwaffe“ eines Klimakrisenstrafrechts?

Wird Art. 20a GG damit – vermittelt über die verfassungskonforme Auslegung – gleichsam zur „Wunderwaffe“ eines Klimakrisenstrafrechts des Bestehenden? Oder bleibt diese „Nur“-Staatszielbestimmung, die unstrittig keine subjektiven Rechte verleiht,³⁴ doch ein stumpfes Schwert, ein wohlklingender, aber zahnlöser Tiger? Wie so oft liegt die Wahrheit wohl irgendwo dazwischen. Aber der Reihe nach:

Verfassungskonform auszulegen bedeutet, zumindest nach dem hiesigen weiten Begriffsverständnis, dass grundgesetzliche Wertungen bereits bei Bestimmung des Inhalts einer Norm Berücksichtigung finden.³⁵ Das klingt in den Ohren ambitionierter Klimakrisenstrafrechtlerinnen und -rechtler

zur sog. verfassungsorientierten Auslegung ist (dann) fließend. Ohnehin wird deren Verhältnis zueinander (materiell) unterschiedlich beurteilt: Zum Teil betrachtet man die verfassungsorientierte Auslegung schlichtweg als „Unterfall“ der verfassungskonformen Auslegung, vgl. *Lembke* (Fn. 31), S. 247, während es nach a.A. gerade Letztere ist, die einen „Unterfall“ der Ersteren bildet, so z.B. *Vofßkuhle*, AöR 125 (2000), 177, 180 m.w.N.

32 *Spanner*, AöR 91 (1966), 503, 510; *Kuhlen*, Verfassungskonforme Auslegung, 2006, S. 6 f., 9.

33 BeckOK-GG/Rux, 59. Ed. (15.09.2024), Art. 20a Rn. 13; ebenso *Kersten*, Das Ökologische Grundgesetz, 2022, S. 267.

34 Allg. Meinung, siehe nur BVerwG 105, 348 f.; BVerfG NVwZ 2001, 1148, 1149; vgl. auch BVerfGE 104, 238, 246; *Durner*, in: Herdegen et al. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 1. Aufl. (2021), § 26 Rn. 62; *Vofßkuhle*, NVwZ 2013, 1, 5; *Kersten* (Fn. 33), S. 26.

35 Vgl. hierzu bereits Fn. 31, ergänzend Fn. 38. Engere Ansätze verstehen hierunter hingegen lediglich den Vorgang der Ergebnisauswahl, bei dem verfassungskonforme von verfassungsinkonformen Auslegungsergebnissen geschieden und anschließend aus dem Kreis möglicher Norminterpretationsvarianten ausgeschieden, mithin „herausgefiltert“ werden, vgl. *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. (2025), § 11 Rn. 58: „Filterfunktion“ der verfassungskonformen Auslegung.

zunächst einmal ganz wunderbar: Denn durchdringt dann nicht ohnehin der (Klima-)Schutzgedanke des Art. 20a GG, der trotz seiner Ausgestaltung als „bloß“ programmatisches Prinzip eine bindende verfassungsrechtliche Zielsetzung³⁶ und damit unmittelbar geltendes (Verfassungs-)Recht darstellt, mehr oder minder „automatisch“ die Auslegung sämtlicher „niederrangiger“ Vorschriften – und damit insbesondere auch die einfachrechtlichen Normen des StGB? Können wir den Klimaschutz folglich nicht einfach in sämtliche Tatbestände, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe „hineinlesen“? Klimakrisenstrafrecht – here you are?

Werfen wir zur Beantwortung dieser Frage einen Blick auf die Grenzen verfassungskonformer Auslegung: Weitgehend einig³⁷ ist man sich darin, dass die verfassungskonforme Auslegung jedenfalls durch den Wortlaut³⁸ einer Norm, den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers sowie den Grundsatz der Gewaltenteilung „äußerlich“ begrenzt wird.³⁹ Wenig behandelt sind hingegen ihre „inneren“ Beschränkungen: *Hecker* weist in diesem Zusammenhang immerhin darauf hin, dass die verfassungskonforme Auslegung als – wie hier verstanden – Interpretationsgrundsatz⁴⁰ legitimerweise nur dann zum Zug kommen könne, wenn nach den allgemeinen Ausle-

36 Siehe nur BT-Drs. 12/6000, 77: „Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben – sachlich umschriebener Ziele – vorschreiben.“

37 Siehe hierzu aber auch Fn. 38.

38 Die Rechtsfortbildung *praeter legem* ist – anders als die *contra legem* erfolgende Fortbildung des Rechts – selbstverständlich zulässig, wird im Rahmen dieses Beitrags jedoch nicht als Teilbereich der verfassungskonformen Auslegung verstanden und behandelt; entsprechend fungiert der Normwortlaut als (eine) äußere Grenze. Wie hier z.B. *Canaris*, in: Honsell et al. (Hrsg.), FS Kramer, 2004, S. 141, 155 ff.; ähnlich auch *Geis*, NVwZ 1992, 1025, 1027 unter Verweis auf *Stern*, NJW 1958, 1435. Das BVerfG sowie Teile der Literatur sehen dies (bisweilen) anders und fassen unter den Begriff der (verfassungskonformen) Auslegung zum Teil auch den der (verfassungskonformen) Rechtsfortbildung mit der Folge, dass dann der Wortlaut nicht mehr als zwingende „Grenzmarkierung“ fungiert, siehe hierzu auch *Krey*, JZ 1978, 361, 366. Zur „schwankenden“ Position des BVerfG in diesem Zusammenhang ausführlich *Sauer*, Wortlautgrenze der verfassungskonformen Auslegung?, S. 3 f. mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der insoweit inkonsistenten Judikatur, online abrufbar unter <https://freidok.uni-freiburg.de/fedora/objects/freidok:3317/datastreams/FILE2/content> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); exemplarisch BVerfGE 35, 263, 278; 95, 64, 93; 110, 226, 267; 101, 312, 329.

39 Vgl. *Geis* (Fn. 38); *Voßkuhle* (Fn. 31), 185, 197; Dürig/Herzog/Scholz/Walter, 105. EL August (2024), GG Art. 93 Rn. 113; siehe auch *Steiner*, in: Isensee/Lecheler (Hrsg.), FS Leisner, 1999, S. 569, 573; *Spanner* (Fn. 32), 510 ff.

40 D.h. verstanden in einem weiten Sinn.

gungsregeln für eine Deutung im Sinne der Verfassung „überhaupt Raum ist“⁴¹. Was aber heißt das? Wann ist „Raum“ für eine an den Wertungen des Verfassungsrechts orientierte Norminterpretation?

Am offensichtlichsten der Fall sein wird dies bei unbestimmten oder auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen wie wertausfüllungsbedürftigen Tatbestandselementen und Rechtfertigungsklauseln.⁴² Hier ist den entsprechenden Vorschriften eine gewisse „Wertungsoffenheit“ bereits normimmanent „eingeschrieben“.

Soll dagegen ohne solche konkreten Anknüpfungspunkte im Gesetzeswortlaut auf die verfassungskonforme Auslegung zurückgegriffen werden, liegt die Sache komplizierter:⁴³

Das Erfordernis des „Raum-Sein-Müssens“ verbietet es hierbei zunächst, unter schlichtem Verweis auf die Verfassung als normhierarchisch ranghöchstes Regelwerk einen Universalvorrang im Sinne eines „Universaleinfallstors“ für grundgesetzliche Wertungen ohne Ansehung der konkret in Rede stehenden einfachrechtlichen Norm anzunehmen.⁴⁴ Denn das einfache Recht ist eben nicht nur angewandtes oder konkretisiertes Verfassungsrecht, sondern genießt in nicht unerheblichem Maße methodologische, begriffliche, konzeptionelle und argumentative Unabhängigkeit.⁴⁵ Eine Anwendung der unbestimmten Prinzipien des Verfassungsrechts kommt daher grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn – so Auer treffend – „das ausdifferenzierte einfache Recht keine entsprechenden Wertungen bereithält und damit nicht schon aus sich selbst heraus eine Lösung des zugrundelie-

41 Schönke/Schröder/Hecker (Fn. 31), Vor § 1 Rn. 33.

42 Anschaulich Bogs, Die verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen, 1964, S. 137: „Wer Entscheidungen mit einer verfassungskonformen Gesetzesauslegung aufmerksam studiert, wird immer wieder entdecken, daß die Verfassungssätze eine Vorliebe dafür haben, über sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe – wie sie vor allem in Generalklauseln anzutreffen sind – in die Gesetze „hineinzuschlüpfen“; ähnlich Spanner (Fn. 32), 510 m.w.N.; für die Schweiz: Häfelin, in: FS Huber, 1981, S. 241, 244; siehe auch Schönke/Schröder/Hecker (Fn. 31), Vor § 1 Rn. 33.

43 Zum Folgenden bereits Schrott (Fn. 5), basierend auf einem am 14.07.2023 gehaltenen Vortrag auf der 1. Konferenz des Jungen Forums deutsch-chinesischer Strafrechtswissenschaft „Verfassung und Strafrecht“ in München.

44 Ähnlich Auer, in: Neuner (Hrsg.), Grundrechte und Privatrecht, 2007, S. 27, 40 f. Ebenfalls kritisch hinsichtlich des Rekurses auf den Vorrang der Verfassung als Begründung für die verfassungskonforme Auslegung als Inhaltsbestimmung Lembke (Fn. 31), S. 92; anders aber wohl Möllers (Fn. 35), § 11 Rn. 62.

45 Auer (Fn. 44), 40. Auch Hesse, JZ 1995, 265, 268 betont die „Eigenständigkeit“ des einfachen Rechts“ gegenüber dem Verfassungsrecht; ähnlich Wahl, Der Staat 20 (1981), 485, 507.

genden Rechtsproblems ermöglicht“⁴⁶. Das einfache Recht ist damit „relativ autonom“⁴⁷. Es bleibt folglich methodologischer Ausgangspunkt jeder Rechtsanwendung.

c) Folgen für ein Klimakrisenstrafrecht

Für ein Klimakrisenstrafrecht durch verfassungskonforme Auslegung bedeutet dies vor allem Zweierlei:

Erstens: Art. 20a GG (gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren betroffenen Grundrechten wie der Meinungs- oder Versammlungsfreiheit) taugt angesichts einigermaßen enger normtextinhärenter Deliktauslegungsgrenzen zwar nicht als Allheilmittel eines klimakrisensicheren Strafrechts; in beschränktem Umfang kann die Vorschrift aber dennoch ihren Beitrag zu mehr Klimaschutz durch Strafrecht leisten, indem sie – vermittelt über die verfassungskonforme Auslegung – als grundsätzlich (!) normunabhängiges, verfassungsrechtlich abgesichertes „Einfallstor“ klimabezogener Belange fungiert.

Zweitens: Umso sorgfältiger müssen die konkret in Rede stehenden Deliktsgrenzen darauf „abgeklöpft“ werden, ob sie überhaupt Anknüpfungspunkte für eine verfassungskonforme Auslegung enthalten.⁴⁸ Relevant wird dies vor allem im Zusammenhang mit spezifisch-mittelbaren/potentiellen Klimaschutz-Normen (s. II.), da durch spezifisch-mittelbare bzw. – aktuell ohnehin nicht existierende (s. II.) – unmittelbar klimaschützende Strafvorschriften Belange des Klimaschutzes mehr oder minder „direkt“ adressiert werden. Ein vermittelter Rückgriff auf das Verfassungsrecht wird dann ohnehin mindestens⁴⁹ entbehrlich sein.

Veranschaulichen wir diesen einigermaßen abstrakten Befund zum Abschluss anhand zweier Beispiele, die zumindest in der strafrechtlichen Klimadebatte hohe Wellen geschlagen haben: die (etwaige) Nötigungsstrafbar-

46 Auer (Fn. 44), 41 unter Hinweis auf Neuner, Die Rechtsfindung contra legem, 2. Aufl. (2005), S. 129 f. und Dworkin, Law's Empire, 1986, S. 250 ff., 402 f. („local priority“).

47 Grundlegend zur „relativen Autonomie des einfachen Rechts“ Auer (Fn. 44), 41 f.; vgl. hierzu auch Schrott (Fn. 5) sowie jüngst Ibold, NSW 2024, 35, 40; aus schweizerischer Sicht Häfelin (Fn. 42), 247 f.

48 Vor den Folgen einer unbegrenzten Auslegung (hier im Privatrecht) warnte schon Rütters in seiner 1968 erschienenen Habilitationsschrift „Die unbegrenzte Auslegung“; inzwischen ist das Werk in der 9. Auflage erschienen.

49 Unter Umständen ist ein solcher Zugriff gar unzulässig, wenn kein entsprechender „Raum“ für eine verfassungskonforme Auslegung verbleibt. Dies hängt von der spezifischen Deliktsgestaltung ab.

keit sog. „Klimakleber“ sowie die Verwirklichung des Diebstahlstatbestands durch das klimaaktivistische Containern von Lebensmitteln:

aa) Nötigung durch „Klimakleber“ (§ 240 StGB)

Der im Zusammenhang mit „Klimaklebern“ oft bemühte Nötigungstatbestand ist ein Paradebeispiel für einen „wertungsoffenen“ und damit einer verfassungskonformen Auslegung grundsätzlich zugänglichen Tatbestand. Schließlich enthält er mit seiner Verwerflichkeitsklausel in Absatz 2 als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes⁵⁰ gerade ein gesetzlich vorgesehenes (Wertungs-)Korrektiv, das zwingend weiterer „außerstrafrechtlicher“ Ausfüllung insbesondere durch betroffene Grundrechte und verfassungsrechtliche Wertungen bedarf.

Einen solchen „Input“ durch Verfassungsrecht kann nun Art. 20a GG liefern, der in dieser Funktion zwar freilich nicht sämtliche klima(straf)rechtlichen Abwägungsprobleme „vorzuentscheiden“⁵¹ vermag, der als verkörperte verfassungsrechtliche Grundentscheidung⁵² aber doch zu einer zwingenden klimaökologischen „Anreicherung“ des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – und damit auch der Verwerflichkeitsprüfung als deren strafrechtlicher Ausprägung – führt.⁵³ Das bedeutet nun immer noch nicht, dass immer dann, wenn (wie im Falle der „Klimakleber“) klimabezogene Belange des Art. 20a GG betroffen sind, das klimaaktivistische Festkleben auf einer Straße nicht mehr als verwerflich eingestuft werden kann.⁵⁴ Es heißt aber doch, dass eine Notwendigkeit besteht, das Verfolgen klimapolitischer Zielsetzungen zumindest „irgendwie“ in die im Rahmen der

50 Siehe nur BVerfGE 104, 92, 109; *Bertuleit/Herkströter*, KJ 20 (1987), 331; vgl. auch *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, 2014, S. 531.

51 Dreier/*Schulze-Fielitz*, 3. Aufl. (2015), Art. 20a Rn. 46.

52 Vgl. hinsichtlich Art. 8 GG BVerfG, NJW 1985, 2395, 2396 – Brokdorf.

53 *Schulze-Fielitz* (Fn. 51), Art. 20a Rn. 47; ähnlich *Kaspar* (Fn. 50), S. 531; vgl. auch BVerfGE 73, 206, 257. Anders dagegen *Kersten* (Fn. 33), S. 27, der Art. 20a GG für zumindest in der Verfassungspraxis weitgehend wirkungslos hält.

54 Dies ist vielmehr eine Frage des Einzelfalls und hängt insbesondere von den demonstrationsspezifischen Umständen wie Dauer und Intensität der Aktion, deren vorheriger Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten sowie der Dringlichkeit des blockierten Transports ab, vgl. nur BVerfGE 104, 92, 112. Entscheidend sind damit v.a. Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte.

Verwerflichkeitsprüfung vorzunehmende Abwägungsentscheidung miteinfließen zu lassen.⁵⁵

bb) Diebstahl durch „Containern“ (§ 242 StGB)

Anders präsentiert sich die Rechtslage dagegen hinsichtlich der Verwirklichung des Diebstahlstatbestands durch Containern⁵⁶ – jedenfalls bezüglich eines verfassungskonformen Zugriffs auf das Tatbestandsmerkmal der fremden Sache.⁵⁷ So forderten (zumindest vor Ergehen einer entsprechenden Verurteilung nach § 242 StGB stützenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁵⁸) Teile der Literatur in diesem Zusammenhang eine „verfassungskonform enge [...] Auslegung des § 242 StGB“⁵⁹, um eventuelle strafrechtliche Härten, „die sich aus der kaum übersehbaren zivilrechtlichen Kasuistik zur Frage des Zeitpunkts und der Voraussetzungen der Eigentumsaufgabe bezüglich ‚Müll‘ ergeben könnten“⁶⁰, abzumildern.

55 Mithin sind Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit jeden staatlichen Handelns stets auch unter ökologischen Gesichtspunkten zu betrachten und zu bewerten. Ausführlich zur – nach hiesiger Ansicht zu bejahenden – Frage, ob dies auch dann gilt, wenn es sich bei diesen Zielsetzungen „lediglich“ um sog. Fernziele handelt, *Schrott* (Fn. 5). Voraussetzung jeglicher (ggf. auch negativer) Fernzieleinbeziehung ist dabei stets, dass eine eigene inhaltliche Bewertung des kommunikativen Anliegens der Protestaktionen durch das entscheidende Gericht entbehrlich ist, weil sich die verfolgten (Fern-)Ziele unmittelbar aus objektivrechtlichen Schutzpflichten des Staates ergeben (bzw. diesen „verobjektiviert“ zuwiderlaufen bzw. entgegenstehen); vgl. insofern BVerfGE 104, 92, 110.

56 Zur Begriffsbestimmung siehe bereits Fn. 10. Allgemein zur Strafbarkeit des Containerns *Jäger*, JA 2020, 393; *Jahn*, JuS 2020, 85; *Rennicke*, ZIS 2020, 343; *Hohmann*, ZRP 2023, 63; *Schmitz*, LMuR 2023, 109; *Schrott* (Fn. 5); siehe hierzu auch *F. Zimmermann*, JZ 2021, 186.

57 Ausgeklammert bleibt damit die Frage nach einer etwaigen verfassungskonformen Bewertung der Zueignungsabsicht, siehe dazu *Bülte* (Fn. 22), 193 ff. (hier unter begrifflichem Einschluss der teleologischen Reduktion).

58 BVerfG NJW 2020, 2953 m. Anm. *Hoven*.

59 *Dießner*, StV 2020, 256, 260; ähnlich *dies.*, VerfBlog v. 22.10.2019, online abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/was-ist-das-entwenden-von-brot-gegen-das-verbrennen-von-brot/> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); *dies.*, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 10. Dezember 2020 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/12/diessner-data.pdf> (zuletzt abgerufen am: 30.08.2024); *Britz/Torgau*, jM 2020, 257, 259; *Ogorek*, JZ 2020, 909, 911; *Schiemann*, KripoZ 2019, 231, 232.

60 *Dießner* (Fn. 59), 260.

Danach sollte das „Heraustauschen“ weggeworfener Lebensmittel nicht (mehr) vom Diebstahlstatbestand erfasst sein, weil diese (weitgehend) wertlosen Gegenstände nicht mehr dem durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Freiheitsbereich des „Habens und Gebrauchens“ durch den Eigentümer unterfallen würden.⁶¹

Nimmt man jedoch das Credo vom einfachen Recht als methodologischem Ausgangspunkt jeder Rechtsanwendung ernst, so ist hier zuvorderst auf die deutlich ausdifferenzierteren einfachrechtlichen Ausfüllungsnormen, im hiesigen Kontext also vor allem auf die zivilrechtsakzessorisch beizuziehenden (Eigentums-)Regelungen der §§ 903 ff. BGB, abzustellen.⁶² Damit aber enthält das einfache Recht schon aus sich selbst heraus ein hinreichendes Wertungssystem zur Lösung des zugrundeliegenden Rechtsproblems. Jedenfalls für einen „absolutistischen“, d.h. vollständig von den Wertungen des einfachen Rechts abgekoppelten Durchgriff auf verfassungsrechtliche Abwägungsentscheidungen hinsichtlich Art. 14 GG (gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 20a GG) bleibt daher an dieser Stelle kein Raum.⁶³

IV. Fazit und Ausblick

Für ein „Klimakrisenstrafrecht“ de lege lata finden sich in Gestalt spezifisch-mittelbarer wie potentiell klimaschützender Vorschriften bereits im StGB aktuell geltender Fassung etliche Anknüpfungspunkte. Daneben existieren zahlreiche (straf-)gesetzgeberische Möglichkeiten, Belange des Klimaschutzes de lege ferenda besser abzubilden, insbesondere durch die Schaffung neuer klimaschutzbezogener Tatbestände. Allerdings ist vor allem Letzteres mit zum Teil erheblichen dogmatischen, straftheoretischen und kriminalpolitischen Herausforderungen behaftet, denen sich ein künftiges Klima(schutz)strafrecht stellen müsste.

Mit Blick auf die Rechtsanwendung lässt sich festhalten, dass klimaschutzrelevante Aspekte u.a. über die verfassungskonforme Auslegung (i.w.S.) unter besonderer Rückkopplung an Art. 20a GG schon jetzt Berücksichtigung finden können und müssen – jedenfalls sofern die in Rede

61 Dießner (Fn. 59), 260.

62 Ausführlich hierzu Schrott (Fn. 5); allgemein Auer (Fn. 44), 40; Hesse (Fn. 45), 268; Wahl (Fn. 45), 507.

63 I.E. ebenso BVerfG, NJW 2020, 2953 m. Anm. Hoven; wohl auch Ibold (Fn. 47), 47 ff.

stehenden Anknüpfungsnormen hinreichend „offen“ sind für verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und die relative Unabhängigkeit des einfachen Rechts hinreichend gewahrt bleibt. Zumindest unter diesem Gesichtspunkt ist eine „Zukunftssicherung mit den Mitteln des Strafrechts“⁶⁴ – wie sie *Strathenwert* fordert – schon jetzt keine reine „Zukunftsmusik“ mehr, sondern strafrechtsmethodologische Realität!

64 *Stratenwerth*, ZStW 105 (1993), 679.

